Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **25=45 (1879)**

Heft 14

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Truppen diese übersehen und vorgezogen hätten im Laufe den Feind oder seine Deckungen zu erreichen trotz der Ermüdung und des Feuers, dessen Macht man sich nur schwer vorstellen kann.

Bei weitem begründeter erscheinen die Vorwürfe, daß wir trotz der Erfahrungen der letzten Kriege, in welchen die ganze Bedeutung des Feuers zum Ausdruck kam, Anhänger der Bajonettattacke blieben, und daß unsere Infanterie nicht selten durch einen partiellen Erfolg, wie z. B. dadurch, daß die Türken die vorderen Schützengräben verließen, sich hinreißen ließen und sich hinter ihnen her auf neue Reihen von Deckungen stürzte, ohne sich vorbereitet und ohne Kräfte gesammelt zu haben, was gewöhnlich mit einem Mißerfolg, der von großen Verlusten begleitet war, endete.

Ich muß endlich noch bei zwei Umständen stehen bleiben, welche auch in dem vorigen Kriege bemerkt wurden; der eine besteht in dem Mangel an Vorschriften in Betreff des Aufsammelns der Gewehre der Gefallenen und Verwundeten, sowie auch der vom Feind weggeworfenen Gewehre vom Schlachtfelde; der andere besteht darin, daß trotzdem, daß die Ausrüstung der Leute durch Abnehmen der Tornister erleichtert war, viele nichtsdestoweniger im Gefecht noch die Brotbeutel und selbst die Mäntel fortwarfen. Gegen ein ähnliches Verhalten müssen um so mehr entschiedene Maßregeln ergriffen werden, als es unmittelbar auf die Truppen schädlich einwirkt.

Haben wir nun Alles, was über unsere Gefechtsführung in dem vorigen Kriege gesagt ist, zusammengefaßt, so wollen wir jetzt sehen, welche Aenderungen sich in Folge dessen erforderlich zeigen.

(Fortsetzung folgt.)

Der deutsch-französische Krieg 1870—71. Redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabs. II. Theil. Geschichte des Krieges gegen die Republik. 12. Heft. Berlin, 1877. E. S. Mittler und Sohn.

In vorliegendem Heft werden die letzten Kämpfe der französischen Rheinarmee und die Ereignisse nach dem Falle von Straßburg und Metz behandelt. Zunächst beschäftigt sich die Darstellung mit der Einschließung von Metz nach der Schlacht von Noiseville und den Ausfallsgefechten vom 22., 23. und 27. September und dem Gefecht bei Bellevue am 7. Oktober. Am 27. October wurde die Capitulation der Armee von Metz unterzeichnet. Die Armee Bazaine's zählte bei dem Eintritt in die Kriegsgefangenschaft, wie das Werk berichtet, 173,000 Köpfe, einschließlich der vorläufig in Metz verbleibenden 6000 Offiziere und 20,000 Kranken. Mit Metz fielen 56 kaiserliche Adler, 622 Feld-, 876 Festungsgeschütze, 72 Mitrailleusen, 137,000 Chassepot- und 123,000 andere Gewehre, ansehnliche Munitionsmassen und eine Menge sonstiger Vorräthe in die Hände des Siegers. — Die Zahl der Marschälle von Frankreich, die sich den Deutschen an diesem Tage übergaben, ist nicht angegeben.

Das Buch wendet sich dann den Ereignissen auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz, nach dem Fall von Straßburg, zu u. z. wird behandelt: das Vordringen des XIV. Armee-Corps über die Vogesen nach der Saône und Côte d'Or. Die Gefechte bei la Bourgonce, Rambervillers und Bruyères, am Ognon, und bei Dijon (am 30. Oktober); die Einnahme von Schlettstadt und Neubreisach und die Einschließung von Belfort.

Nach diesem werden die Vorgänge im nördlichen und mittlern Frankreich nach der Capitulation von Metz besprochen, als: der Vormarsch der I. Armee nach der Champagne, die Uebergabe von Verdun; der Vormarsch der II. Armee über die obere Seine. An diese schließen sich die Ereignisse in Paris und an der Loire an. Unter letztern ist es besonders das Gefecht bei Coulmiers am 9. November, welches unsere Aufmerksamkeit fesselt.

Dem Heft sind eine Uebersichtskarte für die Ereignisse auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz und 4 Gefechtspläne, darunter der von Coulmiers, im Maßstab von 1 : 40,000 beigegeben.

Eidgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 21. Februar 1879.)

Im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartements werden Sie eingeladen, die dießjährigen Rekruten der Infanterie nach Maßgabe des vom Bundesrathe unter heutigem Datum festgesetzten Verzeichnisses der Militärschulen in die Rekrutenschulen zu beordern und dabei folgende nähere Weisungen zu berücksichtigen:

1) Die Vertheilung der Rekruten auf die einzelnen Schulen ist Sache der Kantone, jedoch ist das im Schultableau angegebene Verhältniß genau inne zu halten.

2) Diejenigen Kompagnieoffiziere, welche nach der Vorschrift vom 27. März 1878 über außerordentliche Abgabe von Gewehren, Repetirstutzer- oder Gewehre erhalten haben, sind anzuweisen, dieselben in die Schulen mitzunehmen, den übrigen sind beim Abmarsch in die Schulen Repetirstutzer oder -Gewehre mitzugeben.

Ebenso sind mit Gewehren und dazu gehörender Ausrüstung die Waffenunteroffiziere und die Büchsenmacher in die Schulen zu senden. Offiziere, Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher haben sich auf eine genaue Untersuchung der mitgebrachten Waffen gefaßt zu machen.

3) Die Schützen werden in den Schulen selbst ausgewählt, und es sind daher sämmtliche gewehrtragende Rekruten als Füsiliere ausgerüstet in die Rekrutenschulen zu senden.

4) Für die Einberufung der Cadres ist nach der Verordnung über die Einberufung zum Instruktionsdienst vom 6. Juli 1876 zu verfahren. Sie wollen daher die Cadres unter Beachtung der in Beilage I resp. II und III zum Schultableau enthaltenen Vorschriften bezeichnen und aufbieten und dem Unterzeichneten jeweilen spätestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Schule das Verzeichniß der aufgebotenen Cadres und sodann dem Schulkommandanten 4—5 Tage vor Beginn der Schule alle bis dahin erfolgten Abänderungen am ursprünglichen Verzeichnisse zusenden.

Die in die erste Hälfte einer Rekrutenschule zu sendenden 4 Tambouren sind dem gleichen Bataillon zu entnehmen, das nach Beilage III zum Schultableau die Musik stellt. Wird die Musik von einem Schützenbataillon gestellt, so haben die Kantone, denen jenes Bataillon angehört, auf jede Schützenkompagnie einen Tambour in die Schule zu beordern.

Hienach finden Sie die Vertheilung der aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzten Kompagnie-Cadres auf die einzelnen Kantone und Schulen.

5) Ueber den Turnus, nach welchem die Offiziere in die Rekrutenschulen zu berufen sind, werden folgende nähere Vorschriften aufgestellt:

A. Zu Kompagniechefs sind successive einzuberufen:

a. In erster Linie die Hauptleute, welche noch keine Rekrutenschule seit Inkrafttreten der neuen Militärorganisation gemacht haben. (Einige ältere, nicht mehr auf beiliegenden Verzeichnissen figurirende Hauptleute sind nicht mehr einzuberufen.)

b. In zweiter Linie die Hauptleute, welche zwar als Oberlieutenants oder Lieutenants seit der neuen Militärorganisation eine Rekrutenschule bestanden, dabei aber nicht als Kompagniechefs funktionirt haben.

c. In dritter Linie die Oberlieutenants, für welche Fähigkeitszeugnisse zum Hauptmann ausgestellt sind, welche aber noch nie als Kompagniechefs einer Rekrutenschule beigewohnt haben.

d. In vierter Linie solche Oberlieutenants, für welche zwar keine Fähigkeitszeugnisse ausgestellt sind, bei denen aber anzunehmen ist, daß sie sich zur Führung von Kompagnien eignen.

B. Als übrige Kompagnieoffiziere sind einzuberufen:

Diejenigen Oberlieutenants und Lieutenants, welche nicht bereits ein Fähigkeitszeugniß zum Hauptmann besitzen (litt. b hievor) und noch keine Rekrutenschule als Offiziere bestanden haben und zwar nach ihrem Dienstalter, zuerst die ältern, dann die jüngern.

Soweit die ältern nicht ausreichen, sind von den brev. Offiziersbildungsschülern der Jahre 1877 und 1878 nur solche in die Rekrutenschulen zu senden, welche bereits als Offiziere oder Unteroffiziere eine Schießschule bestanden hatten, da von nun ab getrachtet werden sollte, die neu brevetirten Offiziere zuerst eine Schießschule und dann erst eine Rekrutenschule passiren zu lassen.

Im laufenden Jahre sind unbedingt und zwar wenn möglich schon in die ersten Schulen jeden Kreises alle zur Adjutantur abkommandirten Offiziere, welche seit der neuen Militärorganisation noch keine Rekrutenschule bestanden haben, in solche zu berufen; die Hauptleute und Oberlieutenants als Kompagniechefs, die Lieutenants als übrige Kompagnieoffiziere.

Obigen Grundsätzen gemäß sind von den Herren Kreisinstruktoren Verzeichnisse der einzuberufenden Offiziere aufgestellt worden, die Sie hiemit erhalten und möglichst berücksichtigen wollen. Diese Verzeichnisse sind am Schlusse des Schuljahres mit Ihren Notizen über die Einberufung und mit der Begründung allfälliger Nichteinberufung versehen an den Unterzeichneten zurückzusenden.

Nur wenn die Cadres nach einem rationellen Turnus in die Schulen berufen werden, ist es möglich, die Beförderungen im Sinne des Gesetzes vornehmen zu können. Die Militärbehörden der Kantone werden daher ersucht, diesen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

6) Die Cadres und Rekrutendetaschemente haben, sofern ihre Besammlung nicht am Waffenplatze selbst erfolgt, mit eidgen. Marschrouten, welche auch für den Rückmarsch gelten und welche Ihnen vom eidgen. Militärdepartement zugesandt werden sollen, an ihren Bestimmungsort zu reisen.

Die Rekruten werden von einem bis zweien Instruktionsoffizieren am Besammlungsort abgeholt und auf den Waffenplatz geleitet.

Diese Instruktionsoffiziere haben bei der Einkleidung der Rekruten im Sinne der bezüglichen Instruktion des eidgen. Militärdepartements vom 25. Februar 1878 mitzuwirken.

7) Die Einrückungszeit für Cadres- und Rekrutendetaschemente ist auf spätestens Nachmittags 3 Uhr festgesetzt.

Die Detaschemente haben sich jeweilen sofort bei Ankunft auf dem Waffenplatz, also auch wenn sie vor der genannten Stunde einrücken sollten, zu melden.

Es ist den Detaschementschefs genau einzuprägen, daß verspätetes Einrücken die Organisation der Schule verzögert und daher strenge bestraft werden wird. Demgemäß sind die Anordnungen für den Abmarsch oder für die Abfahrt mit den Eisenbahnzügen so zu treffen, daß eine Verspätung nicht vorgesehen werden kann.

8) Die Lehrerrekruten aller Kantone (von Tessin 2 Jahrgänge) sind auf den 13. Juli, Nachmittags 3 Uhr, nach Luzern zu beordern.

Die Lehrerrekruten sind wie die Infanteriekruten zu bewaffnen, zu bekleiden und auszurüsten. Sie sind beim Aufgebot zu avisiren, das „Synodalheft" mitzubringen.

Ein namentliches Verzeichniß der Lehrerrekruten ist dem Unterzeichneten bis spätestens den 20. Juni einzusenden.

9) Die Büchsenmacherrekruten sind auf den 15. August, Nachmittags 3 Uhr, in die Büchsenmacherrekrutenschule zu beordern.

An Cadres sind zu senden:

a. einige Waffenunteroffiziere nach spezieller Weisung,

b. ein Fourier von Aargau,

c. ein Tambour von Luzern.

Jedem Waffenunteroffizier ist eine Büchsenmacherwerkzeugtasche mitzugeben; er hat das gefaßte Gewehr sammt Ausrüstung mitzubringen.

Je auf zwei Rekruten ist eine reglementarisch ausgerüstete Werkzeugkiste mitzugeben. Diejenigen Kantone, welche nur einen Rekruten senden, haben ebenfalls eine Werkzeugkiste mitzugeben.

Die Rekrut n sind mit Repetirgewehren und Patrontaschen auszurüsten.

Ein namentliches Verzeichniß der Cadres und Büchsenmacherrekruten jedes Kantons ist dem Unterzeichneten spätestens auf 15. Juli einzugeben.

10) Trompeter- und Tambourrekruten können in keine andern als in die vom Schultableau bezeichneten Rekrutenschulen beordert werden.

11) Die bisher gemachten Erfahrungen veranlassen den Unterzeichneten, Ihnen folgende Anordnungen ganz besonders zur Nachachtung zu empfehlen:

a. Die Fußbekleidung der Rekruten ist anläßlich der Einkleidung einer genauen Inspektion zu unterwerfen und es sind fehlende Gegenstände schon vor dem Abmarsch zur Schule zu ergänzen (Kreisschr. des eidg. Milit.-Dep. vom 17. Januar 1878).

b. Die Cadres sind mit Bezug auf das Mitbringen der Reglemente einer Inspektion zu unterwerfen und Fehlendes ist nach Maßgabe des Kreisschreibens des eidg. Milit.-Dep. vom 17. Januar 1878 zu ersetzen.

c. Die Cadres sind rechtzeitig aufzubieten und es werden die Kantone dringend ersucht, vorzusorgen, daß einzelne Cadres nicht erst nach Beginn der Schulen einrücken.

d. Die Spiele dürfen nicht aus verschiedenen Bataillonen komponirt werden, sondern es sind jeweilen die zusammengehörenden Spiele der betreffenden Bataillone in die Schule zu senden.

12) Die gewöhnlichen Rekrutenschulen werden von den betreffenden Herren Kreisinstruktoren, die Büchsenmacherschule von Herrn Hauptm. Volmar, Waffenkontroleur der V. Division, kommandirt.

Der Waffenchef der Infanterie:

Feß.

Nähere Bestimmungen über die Ausführung von Beilage III des Schultableau betreffend die Vertheilung der Kompagnie-Cadres auf verschiedene Kantone.

Schule Nr.	Kantone.	Kompagnie-Chefs.	Uebrige Offiziere.	Feldweibel.	Fouriere.	Wachtmeister.	Korporale.
5.	Freiburg (Schützen)	—	—	1	—	1	2
	Neuenburg "	—	—	—	1	1	2
	Genf "	—	2	—	—	1	2
	Wallis "	1	1	—	—	1	2
10.	Luzern	—	1	—	1	2	3
	Obwalden	1	1	1	—	2	5
	Nidwalden	—	2	—	—	2	4
11.	Luzern	—	2	1	—	3	6
	Zug	1	2	—	1	3	6
13.	Aargau (Schützen)	—	2	1	—	1	3
	Solothurn "	1	—	—	—	1	3
	Baselland "	—	1	—	1	2	2
13.	Solothurn	1	1	1	—	2	4
	Baselland	—	2	—	1	2	4
15.	Baselstadt	1	1	—	1	2	4
	Aargau	—	2	1	—	2	4
20.	Appenzell A.-Rh.	—	2	—	1	2	4
	Appenzell I.-Rh.	1	1	1	—	2	4
21.	Thurgau (Schützen)	1	1	1	—	1	2
	Appenzell A.-Rh. "	—	—	—	—	1	2
	St. Gallen "	—	2	—	1	2	4
23.	Graubünden	1	1	1	—	2	4
	Wallis	—	2	—	1	2	4

12. Lehrerschule.

	Kompagnie-Chefs.	Uebrige Kompagnie-offiziere.	Feldweibel.	Fouriere.	Wachtmeister.	Korporale.	Tambouren für die erste Hälfte.
Zürich	—	1	—	—	1	—	—
Bern	1	1	1	—	5	6	1
Luzern	1	1	—	—	4	5	1
Obwalden	—	1	—	—	—	1	—
Nidwalden	—	1	—	—	—	1	—
Zug	—	1	—	—	—	1	—
Freiburg	—	—	—	1	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	1	—	—
Schaffhausen	—	—	—	1	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	2	—
Graubünden	—	—	—	—	1	2	—
Aargau	—	—	1	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	2	—
Waadt	—	1	—	—	—	2	—
Tessin	—	1	—	—	—	2	—
	2	8	2	2	12	24	2

Trompeter nach Schultableau. Privatbüchsenmacher.

Die Kompagnieoffiziere von Waadt und Tessin, der Fourier von Freiburg und die Korporale von Waadt und Tessin sollten wo möglich auch deutsch sprechen. Von den Wachtmeistern und Korporalen von Bern sollten wenigstens einige deutsch und französisch sprechen.

— (Die eidg. Offiziersbeförderungen) wurden am 28. März vorgenommen, u. z.:

Generalstab: a. Generalstabskorps. Zum Oberstlieutenant: Eugen Fahrländer in Aarau, Major; zu Majoren: die Hauptleute Peter Isler in Basel, Georg Favey in Lausanne, Oscar Rieter in Winterthur, Johann Pfyffer in Bern. b. Eisenbahnabtheilung. Zum Oberstlieutenant: Major Kaspar Arbenz in Zürich.

Infanterie. Zu Obersten: die Oberstlieut. Heinrich Landis in Richtersweil, Emil Meyer in Herisau, Rud. v. Erlach in Münsingen, Henri Sacc in Colombier, Emil Bärlocher in St. Gallen; zu Oberstlieut.: Gottfried Joost in Langnau, bisher Kommandant, sowie die Majore F. Viquerat in Lausanne, Heinrich Segesser in Luzern, Alfred Roth in Wangen a. A., Heinrich Kunz in Rorschach, Mathäus Zurbuchen in Ringgenberg, Joseph Rickli in Bern, Marco Capponi in Bellenz, Eduard Müller in Bern; zu Majoren (Schützen): die Hauptleute Theodor von Salis in Chur, Fritz Cottier in Münster, Eduard Secretan in Lausanne.

Artillerie. Zu Oberstlieut.: die Majore Heinrich Sulzer in Winterthur und Adolf Fischer in Reinach; zu Majoren: die Hauptleute Otto Tscherter in Biel, Alfred Häfliger in Jona, Rudolf Schüpbach in Steffisburg, Konrad Bleuler in Riesbach, Joh. Jakob Seiler in Liestal.

Sanitätstruppen. Zu Majoren: die Hauptleute Heinrich Albrecht in Frauenfeld, Friedr. Ries in Thun, Gust. Nager in Luzern, Charles Groß in Lausanne (Veterinär).

Verwaltungstruppen. Zum Oberstl.: Major Schaufelberger in Goßau (Zürich); zu Majoren: die Hauptleute Jules Auroi in Orvin, Arnold Diener in Außersihl, Hans Blattmann in Schaffhausen, Albert v. Moos in Luzern, Wilhelm Baltischweiler in Zürich. Dazu eine große Anzahl Subaltern-Offiziere.

Im Weitern wurden folgende vacante Kommandostellen besetzt:

Auszug. Infanterie: IV. Brigade: Oberst Sacc, Henri, in Colombier. VI. Brigade: Oberst-Brigadier v. Büren, Otto, in Bern, bisher Kommandant der VII. Brigade. VII. Brigade: Oberst v. Erlach, Rudolf, in Münsingen. 9. Regiment: Oberstl. Eduard Müller in Bern. 12. Reg.: Oberstl. Zurbuchen, Math., in Ringgenberg. 14. Reg.: Oberstl. Segesser, Heinrich, in Luzern. 16. Reg.: Oberstl. Roth, Alfred, in Wangen a. d. A. 26. Reg.: Oberstl. Kunz, Heinrich, in Zürich. 32. Reg.: Oberstl. Capponi, Marco, in Bellenz.

Artillerie. VII. Brigade, 1. Reg.: Major Reinhardt, Paul, in Winterthur. Divisionspark IV: Major Bleuler, Konrad, in Außersihl. VII: Major Häfliger, Alfred, in Jona.

Landwehr. Infanterie: XII. Brigade: Oberst Landis, Heinrich, in Richtersweil. XIII. Brigade: Oberst Bärlocher, Emil, in St. Gallen. XIV. Brigade: Oberst Meyer, Emil, in Herisau. 3. Reg.: Oberstl. Viquerat, Friedr., in Lausanne. 11. Reg.: Oberstl. Joost, Gottfried, in Langnau. 12. Reg.: Oberstl. Rickli, Joseph, in Bern.

— (Ernennung.) Herr Hauptmann V. Fehr in Ittingen (Thurgau) ist zum Major und Commandanten des VIII. Dragoner-Regiments ernannt worden.

— (Entlassung.) Herr Oberlieutenant C. Beerli in St. Gallen, Instruktor II. Klasse der Infanterie, hat die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle auf Ende des laufenden Monats erhalten.

— (Die zürcherische Offiziersreitgesellschaft) hat kürzlich in der Reitschule des Herrn Sattler in Seefeld eine Produktion gegeben. Es wird darüber im „Winterthurer Landboten" geschrieben: „Zur Adjutantur abkommandirte Offiziere Aerzte und höhere Truppenoffiziere vereinigen sich jeweilen im Herbst, um bis gegen das Frühjahr wöchentlich zwei bis vier Mal den Reitunterricht zu pflegen. Die Schlußvorstellung hat nun den zahlreich erschienenen Gästen gezeigt, daß recht wacker gearbeitet worden ist, vor Allem aber, daß Herr Sattler seine Aufgabe mit Geschick und Ausdauer gelöst hat. Die uns vorgeführten verschiedenen Gangarten des Pferdes, das Jokey- oder Hürdenrennen, das Jeu de Barre, Fahnenspiel und vor Allem die Quadrille, geritten durch acht Offiziere, haben allgemein erfreut und gaben ein Bild von dem, was durch Fleiß und Anstrengung auch bei dem Miltzoffizier zu erreichen ist. . . . Wir halten es für Pflicht, unsere Kameraden aufzumuntern, durch rege Theilnahme am Reitunterricht ebensowohl sich selbst die für das Feld unentbehrliche Fertigkeit zu erwerben, als auch dadurch zum Prosperiren der Reitanstalten, die für uns nöthig sind, beizutragen."

— (Major Albert Fer), einer der letzten Veteranen der französischen Schweizer-Regimenter, ein geborner Waadtländer, starb am 19. März in Genf. Derselbe hat von 1807—1830 in Frankreich gedient. In letzterem Jahre machte die Juli-Revolution seiner militärischen Carrière ein Ende. Fer war Offizier der Ehrenlegion und Inhaber des franz. Militärverdienstkreuzes.

— (Hauptmann Ribi), Instruktor II. Classe der VII. Division, ist in Bruggen nach längerer Krankheit verstorben. Der Kreis hat an ihm einen tüchtigen und beliebten Instruktor verloren.

(† Tambour-Instruktor Joh. Hofer) hat in Bern seinem Leben ein Ende gemacht. Er war in seinem Fache geschickt und fleißig und als Bürger angesehen. B.

— (Die Thuner Kaserne) schreibt in Nro. 25 die „Schweiz. Staatszeitung", ist nicht in einem Tage gebaut worden.*) Etwas „Rechtes" (?) will Zeit haben.

*) Dazu macht der Setzer die Anmerkung: „Sonst wäre Blotnitzki allzuschnell reich und Kummer und Ernst (die Accordanten) allzuschnell arm geworden."

Wir offeriren den Herren Instructions-Offizieren den

Gruppenführer,

zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.
(Von Oberst **Bollinger**, Kreisinstructor der VI. Division.)
Carton. Preis 50 Cts.
beim Bezug in Parthieen von wenigstens 20 Exemplaren **à nur 25 Cts.** pro Exemplar. Bestellungen sind direct zu richten an **Orell Füßli & Co.**, Buchhandlung, **Zürich.**

Offiziersäbel

werden durch Anbringen des Tragbügels an der Seite und der Fingerschlaufe im Korbe zum Preise von Fr. 4 in die neueste Ordonnanz abgeändert. [M-871-Z]

Büchsenmacherei C. L. Wagner
(A. Wespi) Bern.